



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zum Mosaischen Privatrechte

Schulte, Franz Xaver

Paderborn, 1871

urn:nbn:de:hbz:466:1-28253

E 60.

Zum Mosaischen Privatrechte.

1871

Eine

Einladungsschrift

zu der

am 15. August d. J. 8 Uhr Vormittags in der Universitätskirche und um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
in der akademischen Aula stattfindenden

Schlussfeier des Studienjahres

an der

philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn,

von

Dr. Fr. K. Schulte,
Professor.

Paderborn, 1871.

Druck der Junfermann'schen Buchdruckerei.

Zum Mosaischen Privatrechte.



Eine

E i n l a d u n g s s c h r i f t

zu der

am 15. August d. J. 8 Uhr Vormittags in der Universitätskirche und um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
in der akademischen Aula stattfindenden

Schlussfeier des Studienjahres

an der

philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn,

von

Dr. Fr. K. Schulte,
Professor.

Paderborn, 1871.

Druck der Junfermann'schen Buchdruckerei.



03

SR

3912

14/6203

QNO

Privatrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche die einzelnen Rechts-
subjecte oder Personen als solche, in ihrem Verhältnisse zu andern Personen, und in ihren
Beziehungen auf das Eigenthum betreffen. Darnach theilt sich dasselbe

- 1) in die Lehre von den Rechtssubjecten als solchen — Personenrecht;
- 2) in die Lehre von dem Eigenthum — Vermögensrecht;
- 3) in die Lehre von der Familie — Familienrecht.

Wenn wir diese der wissenschaftlichen Behandlung des Römischen Rechtes entnom-
mene Erklärung und Theilung auf die Mosaische Gesetzgebung anwenden, so muß gleichzeitig
constatirt werden, daß diese einer aus dem Geiste des Gesetzes herauswachsenden systematischen
Bearbeitung sich von vornherein verschließt. Die aneinander gereihten Gebote und Verbote,
welche selbst da, wo sie rein polizeilichen Character haben, als unumstößliche Willensäußerun-
gen des Gott-Königs Jehovah gelten, können wohl Gegenstand casuistischer Ausbeutung, nicht
aber rechtswissenschaftlicher Verarbeitung sein. Sofern die späteren Rabbinen Letzteres gleich-
wohl versuchen, weichen sie sofort vom Boden des eigentlichen Mosaischen Gesetzes ab, tragen
in dasselbe fremde Rechtsbegriffe hinein und bekunden das auch durch die wörtliche, dem
Geiste der hebräischen Sprache aufgedrungene Uebersetzung der im Römischen Rechte üblichen
Ausdrücke. Hier liegt der Grund für die durchgreifende Verschiedenheit des Rabbinischen vom
Mosaischen Rechte.

Auch im christlichen Rechtsleben konnte an dem angedeuteten Verhältnisse Nichts ge-
ändert werden. Mosaische Vorschriften werden als Gesetz des Herrn mit fortwährend verpflicht-
ender Kraft herübergenommen. Die Capitularien der Kaiser beweisen das und die vorgratia-
nischen Rechtsammlungen enthalten Mosaische Gesetze als *capitula legis divinae*.

Gleichwohl muß es erlaubt sein, die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nach Ana-
logie der römischen Rechtswissenschaft zu besprechen. Eine Herabwürdigung der göttlichen
Anordnungen kann darin nicht gefunden werden; eher eine ehrende Anerkennung der Römischen
Rechtswissenschaft, „wenn sonst der Ausdruck römisch (fügen wir mit Jhering hinzu) für
etwas allgemein Wahres gebraucht werden darf, bei dem die Römer nur das Verdienst
haben, es zur höchsten Vollendung entwickelt zu haben.“

I. Mosaisches Personenrecht.

§. 1.

Im heutigen Rechte ist jeder Mensch eine Person und man darf jetzt sagen: Der Mensch, weil er mit freier Selbstbestimmung begabt ist, ist Person und deshalb der Träger von Rechten; nicht umgekehrt, weil er rechtsfähig, ist er Person. Die vorchristliche Welt hatte von dieser Auffassung vielleicht noch eine dunkle Ahnung bewahrt und auch die römischen Juristen sprechen von einem *ius naturale*, wornach alle Menschen frei und gleichberechtigt erscheinen. Sonst gilt bei den vorchristlichen Völkern die Ueberzeugung, daß die Rechtsfähigkeit keineswegs jedem Menschen als solchem zusteht, sondern nur demjenigen, der bestimmte Eigenschaften, einen bestimmten *status* hat. Wer den *status libertatis* nicht hatte, wer *servus* war, galt gar nichts als *persona*, sondern als bloße, keiner Rechte fähige Sache; er war Gegenstand des Eigenthums und der willkürlichen Disposition seines Herrn.

Auch das Mosaische Gesetz hat das Institut der Sklaverei, welches sich bereits vorfand, als zu Recht bestehend anerkannt und zwar so, daß der Sklave zum Eigenthum seines Herrn gehört, wie alle andern Vermögensobjecte. Nach II. Mos. 21, 20 ff. soll das Leben des Sklaven gesetzlich geschützt werden durch eine Strafandrohung für den Herrn, der seinen Sklaven beim Züchtigen erschlägt, jedoch mit dem Zusätze: „Wenn er (der Knecht) aber noch einen oder zwei Tage bestehet (am Leben bleibt) soll es nicht gerächt werden; denn er ist sein Geld.“ Die Strafe für die Tödtung soll eintreten, wenn die Absicht zu tödten, als erwiesen gilt. Das ist aber nur der Fall, wenn der Geschlagene alsbald stirbt, während in allen andern Fällen der Herr die Präsumtion für sich hat, sein Eigenthum nicht schädigen zu wollen: „denn sein Geld ist er.“ Nach III Mos. 25, 46 gehören die Leibeigenen unter die zu vererbenden Vermögensobjecte: „Ihr sollt sie euren Kindern erblich hinterlassen und sie besitzen ewiglich.“ Daß ihnen das Recht, Vermögen zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, eingeräumt sei, läßt aus keiner Gesetzesstelle sich erweisen, und aus der thatsächlichen Mittheilung im II. Kön. 9, 2. 9. 10., daß Zibah, der Diener Sauls und dann Mephiboseths, selbst 20 Knechte hatte, kann um deswillen Nichts gefolgert werden, weil nicht festzustellen ist, daß Zibah zu den eigentlichen Sklaven gehörte.

So gewiß nun die Sklaven Eigenthum ihres Herrn waren, so wenig war Letzteren doch freie Disposition über jene zugestanden. Vor Allem ist dem Herrn ein Recht über Leib und Leben seines Knechtes ausdrücklich ausgesprochen. Die Strafbestimmung II. Mos. 21, 12:

„Wer einen Menschen schlägt und er stirbt, der soll getödtet werden“ ist allgemein und leidet keinerlei Beschränkung auf freie Menschen. In Vers 20 wird allerdings das Züchtigungsrecht gegen seinen Sklaven dem Herrn zuerkannt, aber mit dem auf die allgemeine Regel zurückgreifenden Zusatz, daß der in Folge der Züchtigung sofort eintretende Tod gerächt werden soll. Schon die Verletzung eines bedeutenden Gliedes, wie das Aus schlagen eines Zahnes oder Auges zog rechtlich sofortige Freilassung des Sklaven nach sich. (Vers 26. 27.) In diesen Bestimmungen liegt eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes, die allerdings auch dem Römischen Rechte nicht ganz fremd ist: nur handelt es sich hier um lediglich höheren polizeilichen Rücksichten entsprungene Gesetze, welche aber nichts weniger als eine Gleichstellung der Sklaven mit den Freien einschließen. Erscheinen jene Rücksichten nicht ferner berechtigt, so hört auch die den Sklaven begünstigende Beschränkung des Eigenthumsrechtes auf. So schien es Constantin im Gegensatze zu seinem Vorgänger Hadrian nicht nothwendig, die Richter zur Fürsorge für die Sklaven zu ermuntern. — Im Mosaischen Rechte aber ist es die unveräußerliche Menschenwürde, die den Sklaven unter denselben Schutz des Gesetzes stellt, wie den freien Israeliten. Wie sehr dieselbe geachtet werden soll, zeigen die Worte bei Job 31, 13—15 „Wenn ich verwarf das Recht meines Knechtes und meiner Magd, wenn sie stritten mit mir — was wollte ich thun, wenn Gott sich erhöbe, und wenn er heim suchte, was ihm erwidern? Hat nicht im Mutterleibe, der mich schuf, ihn geschaffen, und Einer uns im Mutter Schooße bereitet?“ Von besonderer Wichtigkeit hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Sklaven ist die gesetzliche Bestimmung, daß nach II. Mos. 12, 44 hausgeborene Sklaven beschnitten werden müssen¹⁾, wodurch sie das Recht zur Theilnahme am Passah erhalten und als Glieder der Familie gelten, wie nach III. Mos. 22, 11 die Sklaven eines Priesters gleich der Familie desselben von den heiligen Speisen genießen dürfen.

Als leibeigene Sklaven können nur Nichtisraeliten erworben werden, entweder durch Krieg, indem die Kriegsgefangenen immer leibeigen gemacht wurden, wenn sie nicht dem Tode verfallen; oder durch Kauf aus den Heisassen und den ringsum wohnenden Nationen. Zu diesen kommen noch die „im Hause geborenen“ Kinder der Sklaven, (die Ielide Bajith I. Mos. 17, 23, bei den Griechen *οικονομῆς*). Von den bereits erwähnten strafrechtlichen Bestimmungen, nach welchen der vorletzte Sklave seine Freiheit sofort erhielt, abgesehen,

¹⁾ Ob die neu gekauften Sklaven, wie die Rabbinen sagen, in dieser Beziehung anders zu behandeln sind, soll hier nicht untersucht werden. Der Text des Gesetzes kann die Rabbinische Tradition, nach welcher der Sklave beim Eintritt in den Dienst sich die Freiheit von der Beschneidung hätte ausdrücklich ausbedingen können, in keiner Weise stützen.

hat das Gesetz keine Anordnungen über die Freilassung nichtisraelitischer Sklaven. Daß die Loskaufung um den gesetzlichen Schätzungspreis — nach II. Mos. 21, 31 wohl 30 Sckel Silbers — zulässig war, versteht sich aber von selbst.

Ganz anders verhält es sich mit den in Knechtschaft gerathenen Israeliten, die gar nicht als Sklaven bezeichnet werden dürfen. Alle Kinder Israels sind Knechte Jehovahs und darum der Sklaverei unter Menschen entnommen. Nachdem ihr Gott das auf ihnen lastende Joch gebrochen und sie herausgeführt hat aus Aegypten, sollen sie nie mehr unter ein Sklavenjoch gebeugt, nie mehr als Sklaven verkauft werden (III. Mos. 25, 43.) Gleichwohl kann auch der Israelit rechtlicher Weise in Knechtschaft gerathen und zwar: 1) durch freiwilligen Selbstverkauf wegen Verarmung: III. Mos. 25, 39; — 2) durch gerichtlichen Zwangsverkauf wegen Unfähigkeit, für einen begangenen Diebstahl Ersatz zu leisten: II. Mos. 22, 3. Der auf diese Weise in Knechtschaft Gerathene verliert von seiner Rechtsfähigkeit Nichts, er hat ein Analogon an dem in Schuldknechtschaft gerathenen Römer. Darnach trifft auch die Erklärung Barro's zu: „*liber qui suas operas in servitutum pro pecunia quadam debebat, dum solveret, nexus vocatur, ut ab aere obaeratus.*“ Es handelt sich eben nur um die Arbeit, die einem Anderen verbunden ward, entweder bis zur Erschwingung des Lösegeldes (das für einen freien Israeliten 50 Sckel Silbers betrug) oder bis zur Tilgung der *ex furto* zu leistenden Restitution im doppelten Betrage des Gestohlenen. In keinem Falle kann diese Verdingung über das siebente Jahr hinaus dauern. II. Mos. 21, 2 wird die unentgeltliche Freilassung im siebenten Jahre geboten und nach V. Mos.: 15, 13 f. soll außerdem eine bestimmte Aussteuer Seitens des Herrn zugelegt werden. Das gilt für Israeliten sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechtes. War der Knecht verheirathet in den Dienst getreten, so wurde die Frau beziehungsweise mit den Kindern gleichzeitig mit dem Manne frei; wenn aber der Herr ihm eine nichthebräische Sklavin zur Gattin gegeben hatte, so verblieb diese mit den von ihr geborenen Kindern dem Herrn. Während der Dauer der Knechtschaft soll der Israelit nicht zu eigentlichen Sklavenarbeiten verwendet werden. Die rechtliche Besitz- und Erwerbsfähigkeit ist ihm nicht verloren gegangen, wie das aus III. Mos. 25, 49 folgt: „*kann er sich selbst lösen, so soll er es thun;*“ er muß doch für diesen Fall *durante servitio* Vermögen erworben haben¹⁾.

¹⁾ Die l. c. enthaltene Bestimmung über die Freilassung im Jubeljahre hat ihre Eigentümlichkeiten, welche aber die rechtliche Stellung der dienenden Israeliten nicht tangiren, sich also auch der Besprechung an diesem Orte entziehen.

Daß eine *capitis deminutio maxima* nach Römischen Rechte nicht eintrat, also der *status libertatis* im Wesen nicht alterirt wurde, folgt endlich daraus, daß der Dieb in dem gesetzlich vorgesehenen Falle nicht an Auswärtige verkauft werden durfte ¹⁾. Der Geist des Gesetzes fordert das unbedingt und Flavius Josephus hat Worte des herbsten Tadelns für Herodes, der durch ein eigenes Decret den Verkauf von Dieben in das Ausland anordnete (*Antiqq.* XVI. 1. 1): „das sei ja mehr eine der Religion zugesügten Schmach, als eine gegen die Verbrecher verhängte Strafe.“

Zu erwähnen ist noch des angeblichen Verkaufsrechtes der Gläubiger gegen insolvente Schuldner oder deren Kinder. Entsprechend wäre im Römischen Rechte das strenge *ius nexi*. Es soll hier selbstverständlich nicht untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen der Rechtszustand des *nexi* eintrat; namentlich bleibt dahingestellt, ob der mit Anwendung der *Mancipationsform* (*per aes et libram*) eine Geldschuld constituirende Contract immer den Schuldner zum *nexus* machte. Sicher ist aber, daß der Gläubiger an dem *iure nexi* obligirten Schuldner ein persönliches Pfandrecht hatte, nach welchem das strenge Verfahren der *manus iniectio* bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung zulässig war. Letztere war nicht die Einleitung zu einem Rechtsstreite mit dem so Ergriffenen. Derselbe wurde vielmehr dem Gläubiger sofort überantwortet, als wäre er bereits rechtskräftig verurtheilt; er wurde eben von vornherein *pro damnato* behandelt. Der *nexus* war nun factisch allerdings *servus*, aber rechtlich behielt er Freiheit und Civität, durfte Kriegsdienste thun und erlitt in Beziehung auf *patria potestas* und Vermögen keine Schmälerung; daß die Kinder, sofern sie nicht bereits emancipirt waren, mit in die Haft geriethen, ist allerdings unbestreitbar, hebt aber die *patria potestas* nicht auf. Der *nexus* hatte nicht sich, sondern seine Arbeit bis zur Schuldentilgung in *servitutum* gebracht. Das Mosaische Gesetz bietet nun für die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Verfahrens gegen einen Israeliten keinerlei Anhaltspunkte: die gewöhnlich angeführte Gesetzesstelle III. Mos. 25, 39. 47 spricht lediglich vom Selbstverkauf des gänzlich Verarmten. Der Geist des ganzen Mosaischen Pfandrechts schließt aber jenes Verfahren als unzulässig von vornherein aus. Das Gesetz verbietet dem Gläubiger, das Haus des Schuldners behufs Aneignung eines Pfandobjectes zu betreten oder etwas zum Lebensunterhalte Nothwendiges zu pfänden, (II. Mos. 22, 25 f. besonders V. Mos. 24, 6); um so mehr, muß man schließen,

¹⁾ Ob der Dieb in der Regel dem Bestohlenen zugesprochen wurde, steht dahin. Flavius Josephus behauptet es *Antiqq.* IV. 8, 27 ausdrücklich: *ὁ δὲ τὸ ἐπιτίμιον ἀπορος διαλύσασθαι, δούλος ἐστω τοῖς καταδικασαμένοις.*

wird die *manus iniectio* an die Schuldner verboten sein. Die Stellen IV. Kön. 4, 1. 3f. 50, 1. Matth. 18, 25 sehen zwar den Verkauf insolventer Schuldner als gebräuchlich voraus, enthalten aber Nichts, woraus die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Execution folgte. Die Worte bei Amos 2, 6; 8, 6 enthalten dagegen gerade wegen solchen Vorgehens den ernstesten Tadel. — In keinem Falle wäre aber eine eigentliche Sklaverei entstanden, sondern lediglich dasjenige Verhältniß, welches beim freiwilligen Selbstverkauf des gänzlich Verarmten eintrat.

Ein etwas anderes Verhältniß tritt ein, wenn ein hebräischer Knecht nach Ablauf der sechs Jahre, wo im Beginne des siebenten Dienstjahres seine Freiheit *ipso iure* erfolgte, freiwillig erklärte, im Hause und Dienst seines Herrn bleiben zu wollen. In diesem Falle soll ihn der Herr vor Gericht führen, damit jener hier sein Verzichten auf die Freilassung erkläre, und darauf das Ohr mit einem Pfriemen an den Thürpfosten heften: „daß er dir ewig Knecht sei“ (V. Mos. 15, 16 f. II. Mos. 21, 5 f.) Wie weit hierdurch ein dem Rechtsinstitut der Sklaverei ähnlicher Zustand herbeigeführt wird, läßt sich nicht feststellen; die *aures perforatae* gelten auch sonst wohl als Symbol der Sklaverei und daß eine Herabwürdigung des Israeliten in dem ganzen Vorgange liegt, darf man aus den Deutungen schließen, welche die Rabbinen jener Ceremonie zu Theil werden lassen. Sie sehen in der Durchbohrung des Ohres eine Bestrafung desselben: „Denn, lehrt Jochanan ben Sakkei, er hat gehört vom Berge Sinai: ‚du sollst keine andere Götter neben Dir haben‘, und hat abgeworfen das Joch des himmlischen Königthums und auf sich genommen das Joch von Fleisch und Blut. Das Ohr, das gehört hat am Sinai: ‚meine Knechte sind die Söhne Israels‘ ist hingegangen und hat einen andern Herrn erworben.“

§. 2.

Die Rechtsfähigkeit des Israeliten darf nach dem Gesagten nicht gänzlich aufgehoben, der Gebrauch derselben höchstens auf einige Zeit gehemmt werden. Beachtenswerth ist dabei, daß abweichend von den Rechtszuständen aller alten Völker auch das Weib im Princip *persona sui iuris* ist. Dafür bürgt der IV. Mos. 37, 1. ff. erzählte Vorfall. Die Töchter des Manassiten Zeloschab verlangen und erhalten Erbtheil am Lande, weil ihr Vater keine Söhne hinterlassen, um so Geschlecht und Namen desselben fortzusetzen. Es folgt daraus, daß Frauen liegendes Besitzthum haben und, wenn sie dasselbe als Mitgift in die Ehe brachten, verlangen konnten, daß die Söhne, welche das mütterliche Besitzthum erben, durch diese Erbschaft in das Geschlecht ihrer Mutter oder ihres Großvaters mütterlicherseits aufgenommen

wurden. In dem die Töchter Zeloschads betreffenden Falle handelt es sich nun allerdings um sogenannte Erbtöchter, beim Abgang männlicher Erben; aus II. Esdr. 7, 63 folgt aber, daß Töchter überhaupt besitzfähig sind. Dort wird eine Priesterfamilie erwähnt, die von einem gewissen Barsillai abstammte, einem Manne, der diesen Geschlechtsnamen angenommen, weil er eine Tochter des reichen Barsillai aus Gilead geheirathet hatte, also durch seine Frau zum Erben geworden sein muß, da sonst die Annahme des fremden Namens unerklärlich wäre. Aus II. Kön. 19, 37 verglichen mit III. Kön. 2, 7 folgt aber, daß Barsillai Söhne hatte. Daß Job's Töchter Besitz hatten, folgt aus 42, 15.

Von der Nothwendigkeit eines Rechtsbestandes für Frauen nach Art der Römischen *tutela muliebris* ¹⁾ ist nirgend Rede, obwohl nicht behauptet werden kann, daß jene dem Geiste des Mosaischen Gesetzes schlechterdings widerspreche. — Der Ursprung der Römischen *tutela muliebris* ist nicht, wie das unartiger Weise auch Cicero thut, auf die *infirmitas consilii* oder die *levitas animi* der Frauen zurückzuführen, erklärt sich auch nicht lediglich mit Ulpian aus *forensium rerum ignorantia* derselben; sie ist vielmehr ein Ausfluß des Rechtes, welches der *paterfamilias* bei seinem Tode dem männlichen Agnaten vererbt, und hat zum besonderen Zwecke die Erhaltung des strengen Princip's der Vermögensseinheit. Beide Rücksichten für die Einführung der *tutela* auch bei den Juden entsprechen durchaus dem Geiste des Mosaischen Gesetzes, sind aber doch ohne Einwirkung geblieben. Die *patria potestas* bestand über die Kinder bis zu deren Mündigkeit, umfaßte übrigens keineswegs die weitgehenden Rechte des Römischen *paterfamilias*. Nach II. Mos. 21, 7, wird die Annahme berechtigt erscheinen, daß der Vater das Recht hat, seine unverheirathete Tochter zur Magd d. h. hier wohl zur Haushälterin und Concubine zu verkaufen, und kann die Bedingungsformel: „wenn ein Mann seine Tochter zur Magd verkauft“ nicht so gefaßt werden, als handle es sich hier um einen gesetzlich höchstens geduldeten Fall. Zutreffender erscheint die andere Bemerkung von Salschütz (Mosaisch. Recht S. 817): „Auch ist dabei keineswegs gesagt, daß der Vater ein Recht übte, bei dem die Tochter selbst willenlos blieb, oder ob er nicht vielmehr die Pflicht, sie zu versorgen, erfüllte, von ihrem eigenen Wunsche unterstützt.“

Von einer Familiengewalt über die Gattin, *si uxor in manum mariti convenerat*, nach Art des Römischen Civilrechtes ist im Mosaischen Gesetze keine Rede. Sowohl das mündig gewordene Kind als die Gattin waren, im Gegensatz zum Römischen Rechte, fähig, Vermögen zu erwerben und zu besitzen.

¹⁾ *Maiores nostri nullam ne privatam quidem rem agere feminas sine auctore voluerunt.* Liv. 34. 2.

Die Fremden waren in der Erwerbssähigkeit nur insoweit beschränkt, daß sie die Immobilien des Bundesgebietes nicht besitzen konnten, participirten im Uebrigen an allen Rechten, die nicht unmittelbar an das Bekenntniß der Mosaischen Religion geknüpft waren. Mehr noch war das der Fall bei denjenigen Fremden, welche nach dem Ausdrucke des Gesetzes (V. Mos. 23, 1. ff.) „in die Gemeinde des Herrn gekommen“, d. h. nationalisirt waren, zweifellos durch Annahme des Bundeszeichens — der Beschneidung. Von dem Rechte, den Eintritt in die Gemeinde verlangen zu können (V. Mos. 1. c.), durften die Edomiter und Aegyptier im dritten Geschlechte Gebrauch machen. Ganz abgesprochen ist dieses Recht den Ammonitern und Moabitern, den Verschnittenen, und den Söhnen öffentlicher Dirnen¹⁾.

II. Mosaisches Vermögensrecht.

§. 3.

Das Vermögensrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche auf äußere, zu unserem Vermögen gehörende Objecte gerichtet sind. Da nun die einzelnen möglichen Vermögensstücke sich entweder als bestimmte Sachen oder als bestimmte pflichtmäßige Leistungen darstellen, so zerfällt das Vermögensrecht in das Sachenrecht und das Obligationenrecht.

Sachen sind im juristischen Sinne die Gegenstände der Natur, welche zwar für sich, d. h. vom Menschen unabhängig, äußerlich existiren, dabei aber die Bestimmung haben, dem Menschen zu dienen, ihm unterworfen zu sein. Es ist somit richtig, wenn man die Sache als etwas rein Gegenständliches der Person gegenüberstellt, welche unter allen Umständen Träger, Subject, eines rechtlichen Willens bleibt. Die Sachen sind auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit oder auch auf Grund positiver Rechtsgrundsätze verschieden einzutheilen. Die erstere Rücksicht begründet die Unterscheidung in körperliche und unkörperliche, in unbewegliche und bewegliche Sachen; die zweite die Unterscheidung in Sachen, welche der menschlichen Herrschaft überhaupt (die *res divini juris*) oder doch dem Privatrecht entzogen und in solche, die

¹⁾ Von dem Fremden, der in den betreffenden Gesetzesstellen durchweg mit *Ger* (LXX: *προσῆλυτος*; Flavius Josephus: *ἀλλοτριόζωρος*) bezeichnet wird, unterscheidet das Gesetz noch den *Tjoschab* (LXX: *παροικος* IV. Mos. 35, 15 neben dem *Ger*) den Weisassen, welcher in der Regel als gemiethet (*Sachiv*) aufgeführt wird, in der Stellung eines Miethlings an einem bestimmten Orte ansässig war, und seine Dienste als Tagelöhner frei und ganz nach Belieben anbieten mochte. Winer, bibl. Realwörterb. I. 380 hält unter Berufung auf Michaelis Mosaisch. R. II, 443 an einer etwas anderen Auffassung fest. Saalschütz S. 687 will den *Tjoschab* nicht bloß als gemietheten Tagelöhner betrachten.

dem Verkehr, dem *Commercium*, hingegeben sind. An den Letzteren können dem Einzelnen bestimmte dingliche Rechte zustehen, welche jene der unmittelbaren Herrschaft des Berechtigten unterwerfen. Sie constituiren entweder das Eigenthumsrecht, das dingliche Recht an der eigenen Sache oder ein dingliches Recht an fremden Sachen. Das Eigenthumsrecht hat die völlige rechtliche Unterwerfung einer körperlichen Sache unter die Herrschaft des Berechtigten zur Folge und gibt Letzterem die Befugniß zum Besitze, zur Benutzung und zur gänzlichen oder theilweisen Veräußerung der Sache. Wird von diesen Befugnissen die eine oder andere auf einen Anderen rechtlich übertragen, so erhält dieser dadurch ein dingliches Recht an die sonst für ihn fremde Sache, deren Eigenthum (*dominium*) dem seitherigen Herrn dem Wesen nach, wenn auch nicht der vollen Ausübung nach, verbleibt.

Außer dem Eigenthums- und dem Rechte an fremden Sachen hängt mit dem Vermögensrechte noch zusammen das Obligationenrecht, das wir als Forderungs- und Schuldverhältniß bezeichnen. Es besteht lediglich zwischen zwei Personen und berechtigt die eine, den Creditor oder Gläubiger, von dem anderen, dem Debitor oder Schuldner, eine bestimmte Leistung zu fordern. Hat auch *obligatio* ursprünglich blos den Act bezeichnet, wodurch jenes Rechtsverhältniß constituirte wurde¹⁾, so ist es allmählich doch zur Bezeichnung für das ganze in Rede stehende Rechtsverhältniß geworden.

§. 4.

Das Eigenthumsrecht der Israeliten war zunächst beschränkt hinsichtlich des zum Lande der Verheißung gehörigen Immobilienvermögens. Das gesammte Land sollte nach IV. Mos. : 26, 51—56 unter die 61730 Familien, aus denen das jüdische Volk damals bestand, durch das Loos, aber mit Rücksicht auf die verschiedene Größe der Stämme, nach Stämmen und Geschlechtern vertheilt werden. Thatsächlich stellte sich freilich der Durchführung dieser Maßregel der Umstand hindernd entgegen, daß nicht das ganze verlooßte Land unterworfen wurde. Das nach Jos. 13—24 den einzelnen Geschlechtern und Familien zugetheilte Grundvermögen sollte aber unveräußerlich sein: „Das Land soll nicht verkauft werden für immer, denn es ist mein und ihr seid Fremdlinge und Weisassen bei mir“ (Lev. 25, 23.) Das Motiv dieser gesetzlichen Bestimmung ist ein echt theokratisches: das Land soll nur als

¹⁾ Dafür bieten die Quellen zahlreiche Belege. So gilt es als Grundsatz: daß die in das Hausbuch stattgehabte Eintragung eines baar ausgezahlten Darlehens einen Beweis für die *obligatio* d. h. hier für den *actus obligatorius*, für das *factum obligandi* biete. Gai. III, 131: „*Arcaria nomina — obligationis factae testimonium praebere.*“

Eigenthum Jehovahs gelten, der den Kindern Israels als Beisassen die Nutznießung überläßt. Alles muß ihnen eben die Wahrheit predigen, daß Jehovah ihr Herr und König ist. Dieses ausdrücklich beigefügte Motiv unterscheidet denn auch die Maßregel von ähnlichen, auch bei anderen Völkern vorkommenden Beschränkungen des Eigenthumsrechtes an Familienäckern. Dabei bleibt ja bestehen, daß das Gesetz auch der Verarmung israelitischer Familien vorbeugte und die Gleichheit unter den Güterbesitzern für immer sicherte: nur muß man das nicht als Hauptabsicht des Gesetzgebers betrachten.

Zu dem unveräußerlichen Grund und Boden sollen nach III. Mos. 25, 31 auch die Häuser der Meiereien und Dörfer, die keine Ringmauern haben, gehören. Dem commercium überlassen sind dagegen die Häuser in den mit Ringmauern versehenen Städten ¹⁾, freilich mit der zu Gunsten des Verkäufers beigefügten Beschränkung, daß ihm vom Tage des Verkaufes an ein volles Jahr das Rückkaufsrecht verbleiben soll. Der Grund für diese Unterscheidung liegt offenbar darin, daß die städtischen Wohnhäuser mehr von dem Eigenthum an Erbland losgelöst erscheinen, ihre Veräußerung also auch die ursprüngliche Vertheilung des Landes wenig alteriren konnte. Den Leviten war dann noch die weitere Vergünstigung zuerkannt, daß für die ihnen in den sogenannten Levitenstädten gehörigen Häuser das Rückkaufsrecht nach einer Veräußerung in keiner Zeitfrist erlöschen sollte.

Wenn gleichwohl a. a. O. von einem Verkaufe der Erbgrundstücke die Rede ist, so ergibt der Wortlaut der Gesetzesstelle, daß es sich hier eigentlich nur um den Verkauf bestimmter Jahresrebenüen handelt. Das je fünfzigste Jahr soll nämlich den Rückfall des Grundstückes an den eigentlichen Besitzer bringen. „Das fünfzigste Jahr sollet ihr heiligen; Freiheit sollet ihr ausrufen im Lande allen seinen Bewohnern; denn ein Posaunenschall ²⁾ soll es euch sein, daß ihr zurückkehret jeder zu seinem Besitze und jeder zu seinem Geschlechte.“ Wo also ein Armer gezwungen war, ein Grundstück zu veräußern, konnte das

¹⁾ Auch das römische Recht kannte den Unterschied zwischen Gebäuden, die lediglich landwirthschaftlichen Zwecken dienen und Wohnhäusern. Erstere wurden mit zu Grund und Boden gerechnet, sofern sie eben ausschließlich der Wirtschaft dienen. So sehr galt das, daß Ulpian geradezu definierte: „Praedia in Italico solo tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus.“ Wohnhäuser galten demnach, wo immer sie errichtet sein mochten, als praedia urbana.

²⁾ *Jobel* von *iabal* „mit Geräusch fürören“ bedeutet nicht Jubel oder Jubelzeit, sondern den Hall des weit hin dröhnenden Hornes. Es sollte nach Ablauf von sieben Jahresabbathen, also von 49 Jahren, am Verlöbningstage die Hallposaune durch das ganze Land ertönen, um das fünfzigste Jahr als ein heiliges einzuführen, in welchem die Sabbathidee zur höchsten Verwirklichung kommen und ihren irdisch-zeitlichen Abschluß finden soll. B. 10. 11. 12 bezeichnet *iobel* ebenso wie II. Mos. 19, 13 und Jos. 6, 5 nur den lauten Hall der Posaune, während es B. 15. 28. 30. 31. 33 ferner 27, 18 und IV. Mos. 36, 4 als abgekürzter Ausdruck für *Sch'nat iobel* „Halljahr“ gebraucht wird. Vgl. Keil bibl. Commentar zu den Büch. Mos. II, 150.

nur unter der gesetzlichen Bedingung geschehen, daß das veräußerte Grundstück, falls es nicht schon früher gelöst war, im Jubeljahre an den eigentlichen Besitzer ohne Entschädigung zurückfiel. Darnach berechnete sich selbstverständlich der Kaufpreis lediglich als Pachtschilling, indem der Käufer den jährlichen Durchschnittsertrag und die größere oder geringere Entfernung vom Jubeljahre bei der Berechnung zu Grunde legte. Die Norm gibt das Gesetz a. a. O.: „Kaufe nach Verhältnis der Zahl der Jahre vom Jubeljahre an, und nach Berechnung der Erträgnisse verkaufe er dir. Je mehr Jahre nach dem Jubeljahre noch sind, desto mehr erhöhe sich der Preis, und je weniger Zeit man zählt, desto geringer stelle sich der Kaufpreis, denn nach Erntezeiten verkauft er dir.“ Für die Angabe des Flavius Josephus (Antt. 3. 12, 3), daß dabei durch Specialvertrag eine Entschädigung an den Käufer für den Fall unverschuldet erwachsenen Schadens stipulirt sei, enthält die Gesetzesurkunde keinerlei Anhaltspunkte. Es ist lediglich die allgemeine für beide Theile geltende Mahnung beigefügt: „Bedrückt nicht eure Stammgenossen, sondern Jeder fürchte seinen Gott; denn ich, der Herr, bin euer Gott.“

Daß die *res sanctae et religiosas* (Tempel, Tempelgüter, die den Leviten zugewiesenen Weideplätze bei den Levitenstädten III. Mos. 25, 34) schlechthin *extra commercium*, absolut unverkäuflich waren, würde selbstverständlich sein, auch wenn das Gesetz nicht ausdrückliche Bestimmung darüber enthielte.

Im Uebrigen war das Verfügungsrecht über die Eigenthumsobjecte freigegeben. Kauf und Verkauf beschränkte sich allerdings thatsächlich bei der, vorwiegend und der Intention des Gesetzgebers entsprechend, Ackerbau treibenden Bevölkerung auf die Bodenerzeugnisse. Handel nach Außen sollte vermieden werden wegen der eigentlichen, Höheres erstrebenden Bestimmung des Volkes. Konnte doch Flavius Josephus noch sagen, „daß das Land sich keiner Handelsplätze erfreue, daß sein Volk aber auch keine Gemeinschaft mit anderen Völkern im Interesse des Handels unterhalte“ (c. Apion. I, 12.) Neben dem Ackerbau bot das Handwerk die Erzeugnisse seines mühevollen Fleißes: damit war das Geschäftsleben bis zur staatlichen Auflösung des Volkes abgeschlossen. „Hasse nicht“, sagt der Siracide (7, 16), „mühselige Arbeit und den vom Höchsten geschaffenen Ackerbau.“ Vom Handel ist keine Rede. Seitdem ist das freilich ganz anders geworden, und es hat wahrlich nicht zur Veredelung des reichbegabten Volkes beigetragen, daß es sich auf den blanken, wachsenden Gewinn durch Klein- und Großhandel, oder auch (was schon in der ersten römischen Kaiserzeit seinen Anfang nahm) durch effecthascherisches Literatenthum geworfen hat. Aber bis auf den heutigen Tag haben sich im jüdischen Munde die Wahlsprüche vererbt: „Arbeit ist Segen, keine Schande“¹⁾.

¹⁾ Delitzsch, Handwerkerleben zur Zeit Jesu S. 80.

§. 5.

Hinsichtlich der Erwerbung des Eigenthums tritt uns beim israelitischen Volke zunächst die Erwerbungsart des zum Lande der Verheißung gehörigen Grundvermögens entgegen, für die wir im Römischen Rechte in der *addictio* allenfalls ein Analogon finden können. Die *Abdiction* ist ja nichts anderes, als die Ueberweisung einer Sache durch den Willen und im Namen des Volkes mittels eines vom competenten magistratus ausgehenden Zusprechungs-actes. Es liegt auf der Hand, daß es sich dabei nur um Güter handeln kann, die dem Staate gehören und aus dessen Besitz in den Besitz der Einzelnen übergehen. Das israelitische Land gehörte dem Gottkönig Jehovah, der durch das Loos zunächst die Lage der einzelnen Stammesgebiete ermitteln ließ, worauf dann die Größe und der Umfang derselben nach der Familienzahl der Stämme festgestellt wurde. Das den einzelnen Familien zu gleichen Theilen zufallende Grundvermögen war sonach durch ausdrückliche *Abdiction* von Seiten Jehovahs Eigenthum geworden.

Zu der Erwerbungsart durch *addictio* gehörte als Unterart die *emptio sub corona* und die *sectio honorum* mit Bezug auf die Kriegsbeute. Die erstere begriff in sich den durch Zuschlag des als Militärchef fungirenden magistratus erfolgten Kauf namentlich der Kriegsgefangenen; bei Letzterer bezog sich der Zuschlag auf die anderen Beutesachen mit Ausnahme der Kriegsgefangenen. Für die Behandlung der Kriegsbeute enthielt das Mosaische Gesetz keine positiven Anordnungen. Dagegen dürfte aus dem thatsächlichen Verfahren bei dem Rachekrieg gegen die Midianiter (IV. Mos. 31.) doch auf die hiernach sich regelnde spätere Norm ein Schluß erlaubt sein. Die gesammte Beute an Menschen und Vieh befahl Gott in zwei Hälften zu theilen: die eine für die Kriegsmannschaft, die andere für die Gemeinde. Von der den Kriegern zufallenden Hälfte sollte von je 500 ein Mensch und ein Stück Vieh, also $\frac{1}{5}$ Procent, als Hebe für Jehovah dem Hohenpriester übergeben werden; von der anderen für die Söhne Israels d. h. für die am Kriege nicht theilnehmende Gemeinde bestimmten Hälfte sollte eins von 50, also 2 Procent für die Leviten abgefordert werden. Wenngleich hierdurch eine gesetzliche Vorschrift nicht gegeben wurde, so beweisen doch die Referate Jos. 22, 8. I. Kön. 30, 24. II. Makk. 8, 28. 30, daß dem Vorgange unter Moses entsprechend wenigstens hinsichtlich der Theilnahme der Nicht-Krieger an der Beute in gleicher Weise verfahren wurde und verfahren werden mußte.

Was sonst an beweglichen Sachen vom Feinde erbeutet wurde, gehörte dem Einzelnen, der die Beute gemacht hatte, wie das auch wenigstens dem neueren Römischen Rechte entsprach.

Aus II. Rbn. 8, 11 und 12, 30 könnte man vielleicht folgern, daß erbeutetes Silber und Gold stets dem Könige, wie hier dem David, zufiel; es kann aber in beiden Fällen sich um einen, besondere Ausnahme begründenden Kriegsbefehl gehandelt haben, nicht um Befolgung einer allgemeinen Rechtsregel. Ob für den Fall, daß ein Kriegsgefangener die Freiheit zurück erhielt, auch eine Restitution des ihm genommenen beweglichen Gutes stattfand, läßt sich aus den Gesetzesquellen nicht ermitteln. Dagegen ist ganz zweifellos, daß demjenigen Israeliten, der etwa in Kriegsgefangenschaft gerathen war und später in seine Heimath zurückkehrte, sofort sämtliche früher besessene Eigenthumsrechte wieder zufielen. Nach Römischen Rechte war das principiell nicht der Fall; vielmehr galt der Grundsatz, daß die Sachen des in Kriegsgefangenschaft Gerathenen herrenlos wurden. Freilich war dieses bis zur Ungerechtigkeit harte Princip einigermassen durch das *ius postliminii* ¹⁾, das sog. Rückkehrrecht gemildert.

Die gewöhnlichste Art der Eigenthumsvererbung war auch bei den Israeliten die *traditio*, auf der allezeit der lebendige Eigenthumsverkehr beruht. Es handelt sich dabei vor Allem um den Entschluß: bei dem Einen, sich des Eigenthums zu Gunsten des Anderen zu entäußern; bei dem Anderen, dieses Eigenthum zu erwerben. Es mag auch nach Mosaischem Rechte gestattet gewesen sein wie nach Römischen Rechte, die Rechtsbeständigkeit der Wirkung einer *traditio* von dem Vorhandensein der *iusta causa* abhängig zu machen. Nur muß dann *iusta causa* nicht lediglich als das vorhergehende Rechtsgeschäft (*venditio*, *donatio*, *stipulatio*, *promissio dotis* etc.) betrachtet werden. Auch nach Römischen Rechte wird bei Feststellung der *iusta causa* vor Allem der Zweck ins Auge zu fassen sein, von dem der Tradent bei der Tradition, um irgend welchen Vortheil zu erlangen, sich leiten läßt. Dieser Zweck muß nicht nothwendig ein vermögensrechtlicher, er kann sogar ein rein innerlicher sein, wie bei der *donatio*, die dem Tradenten das Wohlwollen des Empfängers erwerben soll. Bei nicht erreichtem Zwecke konnte eine Klage auf Restitution des Objectes, um welches der Empfänger widerrechtlich, wenn auch formell ordnungsmäßig reicher geworden war, begründet erscheinen. Solcher Klagen, *condictiones ob causam*, werden im 12. Buche der Digesten vier aufgeführt: die *condictio data causa non secuta causa*, *ob turpem vel iniustam causam*, *indebiti* und *sine causa*. Die erste und dritte dieser *Condictiones* haben, wie auf den ersten Blick erhellt, den Grund der Klagezulässigkeit in der Vereitelung des intendirten Zweckes. Die

¹⁾ *Postliminium fingit eum, qui captus est, semper in civitate fuisse; dictum est autem postliminium a limine et post, unde eum, qui ab hostibus captus in fines nostros postea pervenit, postliminio reversum recte dicimus. — Omnia restituuntur ei jura, ac si captus ab hostibus non esset.*

condictio indebiti hat zur Voraussetzung eine Eigenthumsübertragung solvendi causa, um einer Zahlungsverbindlichkeit ledig zu werden. Wird dieser Zweck vereitelt — (die Ursachen der Vereitelung können verschieden sein —), so ist der auf den Moment der traditio zurückgreifende Schluß berechtigt, daß der Tradent für diesen Fall gar nicht den Willen hatte, Eigenthum wirklich zu übertragen: das begründet den Anspruch, beziehungsweise die Klage auf Rückerstattung oder Schadloshaltung. Ganz so verhält es sich bei der condictio causa data non secuta causa: nur daß hier die causa, deren Mangel den Zweck vereitelt, eine bei der Handlung als zukünftig gedachte Thatsache auf Seiten des Empfängers sein muß. Es liegt durchaus in der Billigkeit, in der angegebenen Weise einen Rechtsanspruch zu erheben und darum darf man von vornherein annehmen, daß dem Geiste der Mosaischen Gesetzgebung ein gleiches Verfahren angemessen war¹⁾.

Bestimmte Förmlichkeiten bei den Rechtsgeschäften, welche Eigenthum betreffen, sind im Mosaischen Gesetze nicht vorgeschrieben: zur Gültigkeit wird eben die nicht zu verkennende Willensäußerung der Handelnden genügt haben. Im Buche Ruth IV. 6. ff. wird allerdings eines bei Tausch und Lösung üblichen Brauches zur Constituirung des Rechtsgeschäftes Erwähnung gethan. Booz forderte den nächsten Verwandten der Noemi auf, von dem ihm zustehenden Lösungsrechte hinsichtlich des Ackers des Elimelech Gebrauch zu machen, erhält aber die Antwort: „Ich mag nicht für mich lösen, damit ich nicht mein Erbe verderbe. Löse für dich du meine Lösung.“ Diese Erklärung soll der Verwandte durch einen damals üblichen Gebrauch bei der Verzichtleistung bekräftigen. „Dieses aber geschah ehedem in Israel bei Lösung und bei Tausch, um jeden Handel (dabar, jede Rechtsfache) zu bestätigen: es zog Jemand seinen Schuh aus und gab ihn dem Anderen und dies war Bezeugung in Israel.“ Der Brauch ist wohl daraus entstanden, daß man liegende Güter durch Betreten ihres Grundes und Bodens in Besitz nimmt und mit dem Schuh darauf stehend sein Besitzthum und Besitzrecht behauptet. Hiernach wurde das Ausziehen und Ueberreichen des Schuhes Symbol für das Aufgeben seiner Stellung und seines Besitzes. So heißt es auch Jos. 14, 9: „Das Land, welches dein Fuß betritt, sei dein und deiner Söhne Besitzthum auf ewig.“ Ein Anklang an diesen Brauch findet sich Ps. 61, 10 in dem Gottespruche: „Auf Edom werfe ich meinen Schuh“, offenbar ein Ausdruck, um die Herrschaft über Edom dadurch anzuzeigen. Es ließen sich Belege

¹⁾ Bestimmte Rechtsnormen sind dafür freilich aus den Mosaischen Gesetzesquellen nicht nachzuweisen. Es sollte oben auch nur eine Andeutung dafür gegeben werden, daß Rechtsinstitute, welche die Römer auf *ius gentium* zurückführten, auch dem Geiste des Mosaischen Rechtes entsprechen. Im Uebrigen konnte auf die sehr schwierige Lehre von der *iusta causa* bei Tradition und Usucapion selbstverständlich nicht weiter eingegangen werden.

beibringen, daß der in Rede stehende Brauch im Morgenlande auch sonst noch üblich war. Auf der anderen Seite folgt aber aus dem Referate im Buche Ruth selbst, daß zur Zeit der Abfassung des Buches der Gebrauch nicht mehr als nothwendig erschien. Die ganze Darstellung weist auf Früheres hin und zum Ueberflusse ist ausdrücklich hinzugefügt: ehedem habe der Brauch Geltung gehabt. Wäre die Rechtsgültigkeit eines Geschäftes ausnahmslos von der Beobachtung jener Form bedingt gewesen, so hätten wir allerdings ein Analogon zu der im strengen Römischen Rechte geltenden *mancipatio* oder *venditio solemnis per aes et libram*, bei der ebenfalls Ergreifung der gekauften Sache (wenigstens der beweglichen) erforderlich war.

Daß es zum Schutze des Eigenthums zulässig war, vor dem Richter klagbar aufzutreten, und ein abschließendes Urtheil zu erwirken, liegt in der Natur der Sache. Moses ernannte in Folge der Vorstellungen des Jethro eine bestimmte Anzahl von Richtern und bezieht sich selbst nur die schwierigeren Sachen zur Entscheidung vor. Für die Zukunft sollte dann die gesetzliche Bestimmung V. Mos. 16, 18 gelten: „Richter und Schoterim¹⁾ sollst du dir setzen in allen deinen Thoren (d. h. Ortschaften), welche Jehovah dein Gott dir geben wird nach deinen Stämmen.“ — Ueber das Proceßverfahren selbst enthält das Mosaische Gesetz keine Bestimmungen, wenn auch die thatsächlichen Berichte aus dem Leben Moses uns vergewissern, daß die Verhandlung mündlich und unter Beibringung der möglichen Beweismittel geführt und daß in Folge dessen auch sofort das Urtheil gesprochen wurde. Es liegt in der Natur des Eigenthums, daß die auf dasselbe gerichteten Klagen entweder die widerrechtliche Vorenthaltung des Besitzes oder die widerrechtliche Beschränkung des freien Gebrauches einer Sache aufheben wollen. Daraus erklären und rechtfertigen sich die zwei im Römischen Rechte zum Schutze des Eigenthums bestimmten Klagen: die *rei vindicatio* und die *negatoria actio*. Der Sache nach werden beide auch im Mosaischen Rechtsgebiete angenommen sein; auf den Namen kommt ja nichts an.

Erlöschten konnte das bisherige Eigenthum eines Israeliten zunächst, wenn dasselbe durch freie Verfügung des Letzteren in gewissem Sinne *extra commercium* gesetzt wurde. Das geschah bei Schenkungen an das Heiligthum, wenn im Jubeljahre die Lösung nicht stattgefunden

¹⁾ Schoterim eigentlich Schreiber (wie auch die LXX. übersetzten II. Mos. 5, 6: *γραμματεῖς*, während die Vulgata *exactores* übersetzt, was auf einen untergeordneten Beamtenstand hinweisen möchte) werden schon II. Mos. 5, 6. 14. 15. erwähnt mit dem Bemerkten, daß sie den ägyptischen Bögten für die wirkliche Leistung der Frohnarbeiten verantwortlich sein sollten. Bei dem Aufenthalte in der Wüste IV. Mos. 11, 16 erscheinen die Schoterim (hier übersetzt die Vulgata *populi magistri*) gleichzeitig als Aelteste aufgeführt; ähnlich V. Mos. 31, 28 (Vulg.: *doctores*). Sie sind darnach Volksbeamte mit verschiedenen, aber keineswegs untergeordneten Obliegenheiten.

den hatte. III. Mos. 27, 14 ff. 21. Durch einfaches, äußerlich irgendwie manifestirtes Aufgeben der Eigenthumsrechte wurde das seitherige Eigenthum selbstverständlich *res nullius*. Das Erlöschen des Lösungsrechtes hatte gleichfalls das Aufhören jeglichen Eigenthumsrechtes an der nicht gelösten Sache zur Folge ¹⁾.

§. 6.

Es widerstreitet dem Wesen des Eigenthums nicht, daß von den dasselbe constituirenden Befugnissen einzelne zeitweilig oder auch für immer auf Andere übertragen werden. Derjenige, zu dessen Gunsten derartige Beschränkungen des Eigenthumsrechtes stattfinden, erhält dadurch dingliche Rechte an einer fremden Sache, *iura in re aliena*. Wird die Eigenthumsbefugniß so beschränkt, daß der Eigenthümer etwas dulden muß, was er sonst als Eigenthümer verhindern könnte, oder daß er etwas nicht thun darf, was er sonst thun dürfte; so ruht auf der betreffenden Sache eine *Servitut* ²⁾ und es liegt schon hiernach zu Tage, daß die Eintheilung der Servituten durch die angegebene Unterscheidung sich abgrenzt in *servitutes in patiando*, affirmative, positive Servituten, oder *servitutes in non faciando*, negative Servituten. Die Servitut kann ferner zu Gunsten einer Sache (eines Grundstücks) oder einer Person bestehen und darnach scheiden sich die Servituten in *servitutes praediorum s. rerum* Realservitute und *servitutes personarum*, Personalservitute. Die Bedürfnisse beim Landbau haben ohne Zweifel auch beim jüdischen Volke Servituten auf Grundstücken hervorgerufen, die den Zugang zu anderen, berechtigten Grundstücken ermöglichten. Eine Personalservitut constituirt das Gesetz zu Gunsten der Armen III. Mos. 19, 9: „Wenn du die Saaten deines Landes erntest, sollst du nicht vollenden, den Rand deines Feldes zu ernten.“ Die Armen sollten die Ernte dieses Ackerwinkels für sich nehmen, wie ihnen auch die Nachlese auf Feldern und in Del- und Weingärten vorbehalten blieb. Die Größe des Ackerwinkels wurde später durchweg als der 60. Theil des Feldstückes bestimmt.

Von weiteren dinglichen Rechten an fremden Sachen kommt nur noch das Pfandrecht in Betracht ³⁾. Nach V. Mos. 24, 6. 10—14 galten folgende Bestimmungen: „Nimm nicht als

¹⁾ Die oben gegebenen Andeutungen weiter auszuführen, überschreitet die Grenzen der vorliegenden Arbeit. Auch muß hier, wie bei dem Folgenden Manches unbesprochen bleiben, da eine erschöpfende Darstellung des Mosaischen Rechtes nicht gegeben werden soll.

²⁾ Damit soll das Wesen der Servitut nicht erklärt, sondern lediglich deren Wirkung angegeben werden.

³⁾ Die *emphyteusis*, Erbzinnsrecht, Erbpacht und *superficies* d. h. das dingliche Recht auf Benutzung eines Gebäudes, das auf einem fremden Grundstücke erbaut ist, konnten bei den Heimfallsvergünstigungen des Jubeljahres nicht wohl aufkommen.

Pfand den unteren oder oberen Mühlstein, weil du das Leben selbst zum Pfande nehmen würdest . . . Forderst du von deinem Nächsten etwas zurück, was er dir schuldet, so gehe nicht in sein Haus, um ein Pfand zu nehmen, sondern bleibe außen stehen und er mag dir herausbringen, was er hat. Ist er aber arm, so übernachte nicht bei dir das Pfand, sondern gib es ihm alsbald zurück vor Sonnenuntergang, daß er in seinem Gewande schlafend dich segne und du gerechtfertigt seiest vor dem Herrn deinem Gotte.“ Es ergibt sich hieraus zunächst, daß die Entstehung des Pfandrechts durch vertragmäßige Bestellung desselben an bestimmte Pfandobjecte der hier gestatteten Execution nicht vorausgegangen sein konnte, daß ferner bestimmte Pfandobjecte überhaupt nicht, weder als *pignus* übergeben, noch als *hypotheca* bestellt wurden. Vielmehr entstand, wenn der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig und vollständig nachkam, *ipso iure* ein Generalpfandrecht an das Vermögen des Schuldners, wie nach Römischen Rechte durch richterliche Verfügung — also durch *adiudicatio* oder durch *missio in possessionem*. — Wollte man davon absehen, daß die Auspfändung des Schuldners als Executionsmittel nach Römischen Rechte eine richterliche sein mußte, so würde das *pignus in causa iudicati captum* die strengwissenschaftliche Analogie bilden. Die Beschränkungen, welche sich aus dem Texte des Gesetzes ergeben, machen das Mosaische Pfandrecht zu einem so milden, den Armen schonenden Institute, wie kein vorchristliches Volk etwas Aehnliches auch nur geahnt hat.

Während die bis jetzt besprochenen Rechte lediglich auf fremde Sachen gehen, erscheint bei den Obligationen ausnahmslos die Person zu einer bestimmten Leistung verpflichtet, die entweder durch freiwillige Uebernahme, *ex contractu*, oder in Folge einer widerrechtlichen Handlung, *ex delicto*, gesetzt werden muß. Von den aus Verträgen originirenden Obligationen mögen erwähnt werden: der Hinterlegungsvertrag (*depositum*), und der Darlehensvertrag, obgleich auch wohl noch andere Vertragsformen des Römischen Rechtes sich im Mosaischen Rechte auffinden ließen. Die in der späteren Zeit sehr häufig vorkommenden Bürgschaften werden im Mosaischen Rechte nicht erwähnt, dürften aber gleichwohl sehr alten Ursprunges sein. Die Sprüchwörter enthalten wiederholte dringende Abmahnungen, nicht leichtthin eine Bürgschaft zu übernehmen, weil der Bürge nicht milder behandelt wird, als der eigentliche Schuldner. Der Hinterlegungsvertrag wird dadurch abgeschlossen, daß in Folge einer vorausgegangenen, darauf gerichteten Verabredung der eine Contrahent eine ihm von dem anderen Contrahenten anvertraute bewegliche Sache mit dem Versprechen annimmt, dieselbe eine Zeit lang, und zwar unentgeltlich für den Deponenten aufzuheben und sie ihm, sobald er es verlangt, zu restituiren. Die gesetzlichen Bestimmungen II. Mos. 22, 6 ff. be-

gründen gegen den Depositarius eine Klage bei Beschädigung, Vernichtung, Entwendung der anvertrauten Sache mit der auch im Römischen Rechte geltenden Maßgabe, daß der Depositarius aus dem Vertrage für dolus und culpa lata haftet. Eigenthümlich ist die uneingeschränkte Bestimmung, daß der Depositarius immer haftete, wenn ein anvertrautes Thier aus dem Hause desselben gestohlen wurde, weil das unter allen Umständen Mangel an schuldiger Aufmerksamkeit voraussetzte.

Der Darlehensvertrag wird im Mosaischen Rechte oft erwähnt und wiederholt scharf der Gesetzgeber ein, daß der Israelit bereitwillig seinem in Noth gerathenen Bruder helfen solle. Zins zu nehmen von Kapitaldarlehen an Israeliten war nach III. Mos. 25, 36 ebenso untersagt, als der Aufschlag auf bargeliehene Naturalien. Das Zinsverbot ist bei Darlehen an Israeliten allgemein und bedingungslos geltend. Der Grund für diese Bestimmung liegt zu Tage. Da die Israeliten ausschließlich Ackerbau trieben, so konnte Jemand kaum anders, als in wirklicher Noth ein Darlehen begehren; der Noth des Bruders aber sollte um Gotteswillen geholfen werden. Wäre das Geld zum Handel, also zum Wiederverdienen verwendet, so würde das Verbot, Zinsen zu nehmen, eine Ungerechtigkeit gegen den Darleiher eingeschlossen haben. Deshalb gestattet das Gesetz auch nach V. Mos. 23, 19 f., von Nichtisraeliten Zinsen zu erheben.

Außer den aus Verträgen entstehenden Obligationen kann in einem besonderen Falle durch einseitiges Versprechen einer Leistung, auch ohne erfolgte Acceptation desselben der Versprechende rechtlich verpflichtet werden: beim votum nämlich, dem Versprechen einer Leistung an Jehovah oder das Heiligthum.

Die ex delicto entstehenden Obligationen betreffen nur die privatrechtliche Sühnung des Delictes, während bestimmte Delicte daneben auch strafrechtliche Verfolgung und religiöse Sühnung heischten. Jede widerrechtliche, dolose Aneignung fremden Gutes, welche animo lucri faciendi d. h. in der Absicht, sich dadurch widerrechtlich einen Vermögensvortheil zuzuwenden, stattfindet, kann als Diebstahl bezeichnet werden und begründet für den Dieb die Pflicht der Restitution, die nach II. Mos. 22 regelmäßig den doppelten Werth des widerrechtlich Angeeigneten betrug. Die im Gesetze vorgesehene Steigerung der Restitution ist strafrechtlicher Natur, begründete aber Klagerecht auf den vollen gesetzlichen Werth. War nämlich die gestohlene Sache ein Thier und war dasselbe bei Entdeckung des Diebstahls bereits verkauft oder getödtet, so mußte beim Rindviehe fünffache, bei Schaf- und Ziegenvieh eine vierfache Restitution geleistet werden. Bei der Wichtigkeit des Ackerbaues liegt der Grund für diese Bestimmung auf der Hand. — Wurden die gestohlenen Thiere noch lebendig bei dem Diebe gefunden, so war nur die For-

derung auf Restitution des Doppelten begründet. Umgekehrt wurde nach Römischen Rechte der fur manifestus, — und das war eben auch der in Folge einer Haussuchung entdeckte Dieb, — bei weitem härter bestraft, als der fur nec manifestus. Ersterer hatte eine Capitalstrafe verwirkt, während Letzterer mit der poena dupli davon kam. — Dem Diebstahl galt im Allgemeinen gleich das dolose Behalten gefundenen Gutes; nur genügte nach III. Mos. (5, 22 f.) 6, 3 f. zur privatrechtlichen Sühnung die Zulage des fünften Theiles des Werthes zu dem vollen Betrage. — Auch die absichtlichen, oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Beschädigungen fremden Eigenthums lassen eine gleiche Obligation entstehen nach III. Mos. 24, 18, 21. Für die durch Hausthiere angerichteten Beschädigungen erscheint nach II. Mos. 21, 29 ff. ebenfalls der Eigenthümer verantwortlich, wenn die Annahme zulässig war, daß die Beschädigung durch bessere Aufsicht hätte können vermieden werden. Auch die Bestimmung a. a. O. 33, 34 gehört hierher: „Läßt Jemand eine Cisterne offen stehen, oder er bedeckt sie nicht beim Graben, und es fällt ein Ochs oder Esel in dieselbe, so ersetze der Eigenthümer der Cisterne den Werth des Viehes, wofür ihm aber das Todtgebliebene gehört.“

III. Mosaisches Familienrecht.

§. 7.

Die Ehe erscheint in der heiligen Schrift als von Gott selbst eingesetzt, als die geheiligte Quelle des Lebens und es offenbart sich die Ueberzeugung von dieser Grundwahrheit bei dem Volke Israel in der hohen Würde, welche dasselbe der ehelichen Verbindung und der Frau zuerkannte. Daß die von Gott im Paradiese eingesetzte Ehe eine monogamische war, versteht sich von selbst. Die Polygamie mag ja als gegen die prima principia des Naturgesetzes nicht verstößend angesehen werden: immerhin verstößt sie gegen die conclusiones aus jenen Principien: So lange das *naidonoiotou* als einziger Zweck der Ehe gilt, wird die Polygamie ihre eventuelle Berechtigung beanspruchen können; sobald aber das sittliche Moment der *communicatio vitae et opum* Beachtung findet, kann nur die monogamische Verbindung zulässig erscheinen. Das Mosaische Gesetz setzte nun allerdings nach V. Mos. 21, 15 und III. Mos. 18, 18 die Polygamie als erlaubt voraus. Gleichwohl darf man nicht annehmen, als ob deshalb die Gesetzgebungen in Sparta, Athen und Rom, die an der Monogamie strenge festhielten, auf höhere Sittlichkeit Anspruch hätten. Die Monogamie in Rom wie in Griechen-

land wurzelte lediglich in staatlichen Rücksichten, ruhte aber nicht auf sittlicher Basis. Neben der Monogamie konnte eine Hetärenwirtschaft mit ausgefuchtestem Raffinement, wie versunkenste Lieberlichkeit bestehen, bis endlich die Ehe selbst als ein verhaßtes Joch erschien, zu deren Fortbestande es des Staatsschutzes bedurfte. Die Mittheilung Suetons, daß Julius Cäsar die Polygamie habe einführen wollen, ist ganz bezeichnend. Umgekehrt offenbarte sich die sittlich veredelnde Macht der Jehovahreligion im Volke Israel dadurch, daß trotz der gesetzlichen Zulassung der Polygamie allmählich die monogamische Verbindung die fast ausnahmslose Anerkennung fand. Hinsichtlich der Concubinen sagt Thomas von Aquin vollkommen erschöpfend: „Habere concubinam non matrimonio iunctam est contra prima praecepta legis naturae, quae dispensationem non recipiunt. Unde ubi legitur in veteri testamento, aliquos habuisse concubinas quas necesse sit a peccato mortali excusari, oportet eas esse matrimonio iunctas.“

Die positiven Bestimmungen über das Eherecht sind im Mosaischen Gesetze sehr dürftig: es lag dem Gesetzgeber sichtlich daran, vor Allem dasjenige abzuwehren, was die Reinheit und das Wesen der Ehe beeinträchtigen konnte. Ein der Eheschließung regelmäßig vorausgehendes Verlöbniß kennt die Urkunde nicht. Die überall sich zeigende Sitte läßt aber schließen, daß die Verlobung allerdings Regel war. Der Vertrag wurde — nach den mitgetheilten Fällen zu schließen — zwischen dem Bräutigam und dem Vater der Braut unter Erlegung eines förmlichen Kaufpreises (Mohar) für die zu entlassende Tochter geregelt. Zwar findet sich keine nöthigende Gesetzesstelle für diesen Brauch; II. Mos. 22, 16 wird derselbe aber als eine bekannte Sache behandelt. Feierlichkeiten bei der Eheschließung, welche die Gültigkeit der Ehe bedingen könnten, sind im Mosaischen Gesetze nicht vorgeschrieben, während das Talmudische Eherecht sehr eingehende Bestimmungen in diesem Punkte enthält.

Verboten ist zunächst nach II. Mos. 34, 16; V. Mos. 7, 3 aus religiös-theokratischen Gründen die Ehe eines Israeliten mit Töchtern der als unverbesserlich angesehenen und verabscheuten sieben kananitischen Völkerschaften; mit anderen Ausländerinnen war die Ehe erlaubt.

In der Blutsverwandtschaft (consanguinitas) der geraden Linie waren ausdrücklich verboten die Ehen im ersten und zweiten Grade; es versteht sich, daß unter dieses Verbot alle Grade der Ascendenz und Descendenz fallen. In der Seitenlinie war verboten die Ehe des Bruders mit der vollbürtigen Schwester, des Sohnes mit der Schwester des Vaters und der leiblichen Schwester der Mutter. Die Schwägerschaft (affinitas) bildete ein Ehehinderniß für Sohn und Stiefmutter, Vater und Stieftochter oder Stiefenkelin, Bruder und Stief-

schwester. Desgleichen waren verboten die Ehen zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, wie auch zwischen Schwager und der verwittweten Schwägerin, zwischen dem Manne und der Schwester seiner noch lebenden Frau, auch in dem Falle, wo er diese verstoßen, — endlich zwischen dem Sohne und des Vaterbruders Frau. III. Mos. 18 und 20.

Aufgehoben erscheint das aus *affinitas* entstehende Eheverbot in dem V. Mos. 25, 5—10 behandelten singulären Falle. Es war längst ein Gesetz des Herkommens, welches uns schon in der Familiengeschichte des Juda (I. Mos. 38, 1—26) begegnet, daß der überlebende Bruder die kinderlose¹⁾ Wittve seines verstorbenen Bruders zur Gattin nahm. In der angeführten Gesetzesstelle fixirte nun Moses das Herkommen mit dem mildernden Zusatze, daß die Verpflichtung zu dieser Ehe (Levirats-*sehe*, Schwager-*ehe*) doch nicht absolut und ausnahmslos zur Geltung kommen sollte. Wollte der überlebende Bruder der Verpflichtung sich entziehen, so mußte er gewissermaßen zur Sühne des verletzten Herkommens sich eine öffentliche Beschimpfung gefallen lassen, die sogenannte *Chaliza*, das Ausziehen des Schuhs. „Will er nicht nehmen seines Bruders Frau, die ihm nach dem Gesetze zusteht, so gehe die Frau an das Thor der Stadt, und rufe die Ältesten an und spreche: der Bruder meines Mannes will nicht erhalten den Namen seines Bruders in Israel und mich nicht als Gattin nehmen. Und sogleich sollen sie ihn kommen lassen und fragen. Wenn er antwortet: ich will sie nicht zur Frau nehmen; so gehe die Frau zu ihm vor den Ältesten, nehme ihm den Schuh vom Fuße und speie ihm ins Angesicht und sage: So geschehet dem Manne, der nicht erbauet das Haus seines Bruders und sein Name heiße in Israel: Haus des Barfüßers.“

Man wird an den Segen Abrahams, dessen man ja nur durch die Kinder theilhaftig werden konnte, sich erinnern müssen, um diese gesetzliche Bestätigung eines alten Herkommens zu verstehen. Bei anderen Völkern, hatte dasselbe Herkommen lediglich einen natürlichen Untergrund. Die mosaische Idee sprach sich auch in der Bestimmung aus, daß der erstgeborene Sohn dieser Levirats-*sehe* nach dem Namen des verstorbenen Gatten in dessen Geschlechtsrollen eingetragen werden und als Erbe seines Besitzes gelten sollte. Der Schimpf, welcher dem sich weigernden Schwager angethan wurde, lag darin, daß er der Stellung, welche er zu dem verstorbenen Bruder oder zu dem väterlichen Hause einnehmen sollte, öffentlich entkleidet ward. — Hierher kann die weitere Bestimmung IV. Mos. 36, 6: daß Erbtöchter nur innerhalb ihres Stammes heirathen dürfen, gerechnet werden.

¹⁾ Dem Texte nach „ohne Sohn“, aber schon die LXX und die Vulgata fassen die Bestimmung als kinderlos überhaupt; Matth. 22, 25 heißt es geradezu *μη έχων σπέρμα*. Obnehin war ja nach IV. Mos. 27, 4 ff. auch durch eine Erbtöchter die Fortsetzung des Hauses und Namens des verstorbenen Bruders gesichert.

Für die Priester und speciell für den Hohenpriester bestanden noch weitere Beschränkungen in der Wahl der Gattin. Außerdem galt die sehr weise Specialbestimmung nach V. Mos. 24, 2—4, daß der frühere Ehemann die einmal Geschiedene nicht wieder heirathen durfte, wenn dieselbe mittlerweile einen anderen Gatten gewählt hatte, aber auch von diesem wieder geschieden war; und blieb dieses Verbot selbst für den Fall in Kraft, daß auch der zweite Gatte inzwischen gestorben war.

Die Scheidung selbst war dem Manne nach V. Mos. 24, 1 ff. unter Darreichung eines förmlichen Scheidebriefes propter aliquam foeditatem (ervath dabar¹⁾) gestattet. Die Frau hatte nicht, wie das im Römischen Rechte bei der nicht mit manus eingegangenen Ehe der Fall war, das Recht einen Scheidebrief zu geben (libellum mittere). Gerade das schützte sehr die Heiligkeit der Ehe, während in Rom die auch den Frauen zugestandene Berechtigung die Sittenlosigkeit unheilbar machte. Die bekannten Worte Juvenals: „Sic fiunt octo mariti, quinque per annos“ und die noch stärkeren Martials: „Aut minus aut certe non plus, tricesima lux est, Et nubit decimo iam Thelesina viro“ mögen nicht ohne launige Uebertreibung sein; aber sie zeichnen doch die Corruption, deren Ausgangspunkt die Frau war, zum Erschrecken klar. Die jüdische Geschichte kennt nur ein Beispiel, daß eine Frau, die freilich weder durch Geburt, noch durch ihre religiöse Gesinnung dem Judenthume angehörte, dem Manne einen Scheidebrief zuschickte: Salome, die verrufene Schwester des Herodes, „ὅν κατὰ τοὺς Ἰουδαίους νόμους“ meint Flavius Josephus vollkommen zutreffend. Dagegen war der Frau nicht das Recht bestritten, auf Scheidung vor dem Richter zu klagen und einen gerichtlichen Scheidebrief sich zu erwirken. Die Ausbildung der betreffenden Förmlichkeiten, wie der verschiedenen Auffassung der Scheidungsgründe hat in der nachexilischen und talmudischen Zeit stattgefunden.

Die Beschränkungen des Verfügungsrechtes über das unbewegliche Bundeseigenthum mußte in ganz besonderer Weise ihre Wirkungen auf dem Gebiete des Erbrechtes geltend machen. Das bewegliche Eigenthum blieb darnach eigentlich allein für eine allenfällige Delation ex testamento übrig und die Intestaterbfolge regelte sich ohne weitläufigen gesetzlichen Bestimmungen durch einfaches Verbleiben der Vermögensobjecte bei der Familie.

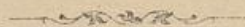
¹⁾ Der Ausdruck ervath dabar ist sehr verschieden ausgelegt worden und bekannt ist der Streit, der beiden Schulen Hillel und Schamai, von welchen Erstere in diesen Worten die Andeutung auch einer geringen Veranlassung fand, die zweite aber nur grobe Vergehen gegen die eheliche Treue. Da übrigens der Geist des Mosaischen Gesetzes mit Rücksicht auf die göttliche Einsetzung der Ehe die Scheidung nicht begünstigt, so ist die strengere Auffassung offenbar richtig, hat auch ihre Bestätigung vom Herrn selbst in schärfster Form erhalten: Matth. 5, 31 ff. 19, 9.

Die Intestaterbfolge trat nach folgenden Grundsätzen ein:

Regelmäßig erbten die Söhne des Erblassers zu gleichen Theilen und zwar nur die Söhne von rechtmäßigen Ehegattinnen. Das alte Herkommen, welches hier maßgebend war, hat in Sarahs Worten I. Mos. 21, 10 seinen Ausdruck gefunden: „Treibe aus diese Magd und deren Sohn; denn nicht soll erben der Sohn der Magd mit meinem Sohne Isaak.“ Auch die Söhne der Keturah mußten sich mit Geschenken begnügen. I. Mos. 25, 6. Wenn ferner Jephthah seine Vertreibung aus dem Hause seines Vaters, Richt. : 11, 7, den Ältesten Schuld gibt, so kann daraus nur gefolgert werden, daß die Ältesten als Magistratspersonen die gesetzlich geforderte oder doch zugelassene Austreibung des nicht ebenbürtigen Jephthah geschäft haben. Der Erstgeborene sollte aber bei der Beerbung insofern bevorzugt werden, daß ihm der doppelte Viriltheil nach V. Mos. 21, 17 „von Allem was er besitzt“ zufallen mußte. Dieses Erstgeburtsrecht ist durchaus unabhängig von der Zuneigung des Vaters. Vielmehr wird V. Mos. 21, 15 ausdrücklich betont, daß der Vater nicht befugt sei, jenes Recht zum Nachtheil des wirklich erstgeborenen Sohnes auf einen anderen Sohn zu übertragen, der etwa von einer mehr geliebten Gattin ihm geboren wäre. — Töchter erbten nach IV. Mos. 27, 8 nach dem Grundsatz: „Wenn ein Mann stirbt ohne Sohn, so geht seine Erbschaft auf die Tochter.“ Diese Erb-töchter (*ἐπίκλητοι*) traten dann als Erhalter der Familie ein. Waren auch keine Töchter vorhanden, so ging das Erbe nach IV. Mos. 27, 9 ff. auch auf entferntere Verwandte nach bestimmten gesetzlich normirten Abstufungen über. — Ob der Erblasser berechtigt war, Legate an dritte Personen zu stiften, ist aus den Gesetzesquellen nicht ersichtlich.

Die vorstehenden kurzen Ausführungen setzen uns in den Stand, die tiefe Weisheit des jüdischen Gesetzgebers einigermaßen zu würdigen, und ihn selbst als ganz einzigartig unter allen Gesetzgebern der vorchristlichen Zeit zu erkennen. Nur muß man nicht unbilliger Weise das Verdienst Gott nehmen und der natürlichen Begabung des Moses oder des israelitischen Volkes beilegen. Das Gesetz ist eben von Jehovah dem Moses vermittelt. Jehovah gebührt darum alle Ehre und das jüdische Volk kann Nichts als Gott danken, daß es ohne alles Verdienst das Volk seiner Wahl geworden ist. Dem unberechtigten Nationalhochmuth, der sich noch oft genug breit macht, wird zur Abkühlung wohl das Urtheil des Gesetzgebers selbst dürfen entgegengehalten werden IV. Mos. 7, 6, ff.: „Dich hat Jehovah, dein Gott erwählt, ihm Eigenthumsvolk zu sein aus allen Völkern, welche auf dem Erboden sind. Nicht weil ihr mehr seid, als alle Völker, hat Jehovah sich zu euch geneigt und euch erwählt, — denn ihr seid das geringste aus allen Völkern, — sondern weil Jeho-

vah euch liebte und um den Eid zu halten, den er geschworen hat euren Vätern." Und auch das weitere Wort wird Beachtung verdienen V. Mos. 31, 27: „Dieses Buch soll bei der Lade des Bundes eures Gottes sein zum Zeugnisse gegen dich. Denn ich kenne deine Widerspenstigkeit und deinen sehr harten Nacken. Da ich noch lebte und unter euch wandelte, handeltet ihr stets widersetzlich gegen den Herrn: wie viel mehr, wenn ich werde gestorben sein." Auch darin hat Moses Recht behalten.



Verzeichniß

der Vorlesungen an der philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn
für das Winter-Semester 1870—71.

A. Theologische Vorlesungen.

- Prof. Oswald: 1. Die Lehre von der Erbsünde. 2—3 St.
2. Die Lehre von der Person des Erlösers und dem Werke der Erlösung. 4—5 St.
- Prof. Ebel: 1. Encyclopädie der theologischen Wissenschaften. Erster Theil der Apologetik. 3 St.
2. Kirchengeschichte des Mittelalters mit Einschluß der theol. Literaturgeschichte dieser Zeit. 4 St.
3. Kirchengeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. 2 St.
- Prof. Bode: 1. Allgemeine Einleitung in das N. T. 3 St.
2. Erklärung des Proph. Daniel. 2 St.
3. Einleitung in die Evangelien, Erklärung des Ev. nach Matthäus. 3 St.
- Prof. Kuland: 1. Specielle Moral. 4 St.
2. Pädagogik. 2 St.
3. Katechetische Uebungen. 1 St.
- Prof. Bachhaus: Allgemeiner Theil des Kirchenrechts. 2 St.

* Die Vorträge über Pastoraltheologie u. werden im Clerikalseminar von den Herren Regenten gehalten.

B. Philosophische Vorlesungen.

- Prof. Oswald: 1. Hebräische Grammatik nebst Uebungen im Lesen und Interpretiren ausgewählter Stücke des A. T. 3 St.
 2. (Facultativ) Deutsche Sprachwissenschaft im Anschluß an die Erklärung des alt-sächsischen Heliand. 1—2 St.
- Prof. Schulte: 1. Geschichte des jüdischen Volkes bis zur Errichtung des Königthums. 4 St.
 2. Uebersetzung und Erklärung des Octavius von Minutius Felix. 2 St.
 3. Geschichte der römischen Kaiser von Augustus bis Constantin. 2 St.
- Prof. Bachhaus: Logik und Psychologie. 5—6 St.
- Prof. Rebbert: 1. Schöpfungsgeschichte nach Bibel und Naturwissenschaft. 4 St.
 2. Englische Grammatik und Lectüre. 2 St.

Das neue Studienjahr wird am 16. October Morgens 8 Uhr mit feierlichem Gottesdienste in der Universitätskirche eröffnet. Die Studirenden haben zu dem am Donnerstag, 12. October, Abends in dem theologischen Convicte beginnenden Exercitien rechtzeitig sich hier einzufinden und bei dem Herrn Präses des Convicts vorher sich anzumelden.

Zum Sommer-Semester 1871 waren 120 Studirende bei der Lehranstalt immatriculirt.





